

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Zweiter Nachtrag zu dem kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) ...

[urn:nbn:de:bsz:31-320991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320991)

**Vorlage der Kirchenregierung**  
an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1928.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

Zweiter Nachtrag zu dem kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 (1. April 1927 bis 31. März 1930) und ihre Deckungsmittel betr.

Die Landessynode hat am ... Mai 1928 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1.**

Der dem kirchlichen Gesetz vom 29. April 1927 (Bl. S. 69) beigefügte Voranschlag für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929 erfährt die aus der Anlage ersichtliche weitere Änderung.

**Artikel 2.**

Die hiernach festgestellte Mehrausgabe für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 mit durchschnittlich jährlich 21 870 R.M. und für die beiden Rechnungsjahre zusammen mit 43 740 R.M. ist aus dem gemäß Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 29. April 1927 (Bl. S. 69) aufzubringenden Ertrag der Landeskirchensteuer und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem umlaufenden Betriebsfonds zu decken.

**Artikel 3.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 4.**

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Mai 1928.

Evangelische Kirchenregierung:



Zu den in der Anlage des kirchlichen Gesetzes vom 29. April 1927, *WBl.* Seite 69 ff., aufgeführten Ausgaben treten unter den nachverzeichneten Abschnitten folgende weitere Beträge:

### I. Teil: Regiekasse des Oberkirchenrats.

Ab- schnitt	Ausgaben	Betrag für 1. April 1928 bis 31. März 1930 jährlich <i>R.M.</i>	Erläuterungen
1	Bezüge der Beamten des Evang. Oberkirchenrats als der obersten Landeskirchenbehörde und als oberste kirchliche Vermögensverwaltungsbehörde a. Bezüge der planmäßigen Beamten a. als oberste Landeskirchenbehörde (rein kirchliche Beamte)		
	1 Oberkirchenrat, Gruppe A 1 . . . . .	14 270	Der Aufgabenkreis des Oberkirchenrats hat sich durch Einführung des Religionsunterrichts an den Fortbildungs- und Fachschulen, durch die Einrichtungen für die soziale Fürsorge, für den Wohlfahrtsdienst u. a. ganz erheblich erweitert. Für die Bewältigung dieser vermehrten Arbeit reicht die Kraft des einen hierfür zur Verfügung stehenden Mitglieds des Oberkirchenrats nicht aus. Es erweist sich deshalb die Einberufung eines weiteren geistlichen Mitglieds als notwendig. Für diesen Zweck wird die nebenbezeichnete weitere Stelle angefordert.
	Summe der Ausgaben	14 270	

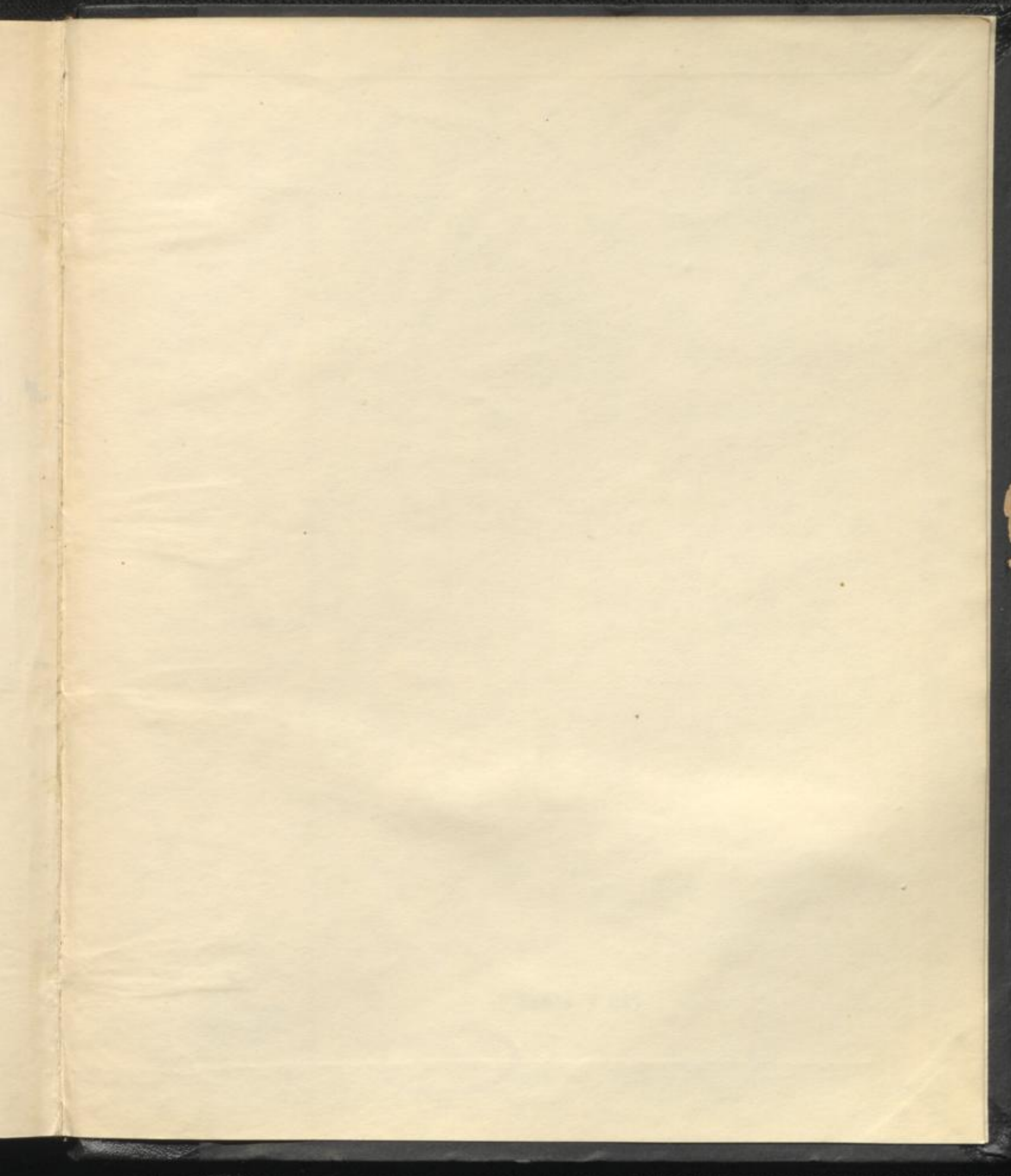
### III. Teil: Allgemeine Evang. Kirchenkasse.

(Landeskirchensteuer-Voranschlag.)

C. Zweckausgaben.			
I. Aufwand für die Kirchenleitung.			
15	Aufwand für den Oberkirchenrat	14 270	Übertragen aus dem I. Teil: Regiekasse des Oberkirchenrats.
III. Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen.			
17	Bezüge der planmäßigen (ständigen) Geistlichen	7 600	Eine weitere Studentenseelsorgestelle wird ab 1. April 1928 in Freiburg errichtet, wofür der Aufwand hier angefordert wird.
	Gesamtsumme der Ausgaben	21 870	







Faint, illegible text on a blank page, possibly bleed-through from the reverse side.